

14.12.88

Antrag

des Landes Berlin

zum

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushalts-
jahr 1989 (Haushaltsgesetz 1989)

Punkt 1 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Ziffer 4 der Drucksache 558/1/88 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Bundesrat geht davon aus, daß die gemeinsam finanzierte überregionale Forschungs- und Kulturförderung von der im § 4 Abs. 11 Haushaltsgesetz vorgesehenen Sperre nicht betroffen wird, und bittet die Bundesregierung, die hierauf entfallenden Kürzungsbeträge an anderer Stelle zu erbringen. Dies gilt namentlich für die Max-Planck-Gesellschaft, aber ebenso für die anderen gemeinsam von Bund und Ländern geförderten Einrichtungen der sogenannten Blauen Liste und die Stiftung Preußischer Kulturbesitz."

Ausgeliefert am 15. DEZ. 1988